

2. Begriffsklärungen

a) «Beschwerdebefugnis» oder «Beschwerdelegitimation im engeren Sinne» als Oberbegriff⁵⁶³

Der Begriff der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne lässt sich nicht einfach definieren, da nicht klar ist, was er umfasst. Unbestimmt sind auch die normative Herleitung und der genaue Bedeutungsgehalt dieses Zulässigkeitskriteriums.⁵⁶⁴ Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes wird immerhin ersichtlich, «dass die Problematik des aktuellen Rechtsschutzinteresses ein spezifischer Aspekt (oder gar ein zusätzliches Prüfkriterium neben) der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne sein soll».⁵⁶⁵ Terminologisch exakter wäre es, wenn man die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne als Oberbegriff für zwei voneinander unabhängige Zulässigkeitsvoraussetzungen verstehen würde, die der Beschwerdeführer zu erfüllen hat. Die Beschwerdefähigkeit bzw. mögliche Grundrechtsträgerschaft, die Selbstbetroffenheit und die gegenwärtige Betroffenheit durch den angefochtenen Hoheitsakt des Beschwerdeführers (Beschwer bzw. aktuelles Rechtsschutzinteresse) können im Begriff der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne bzw. der Beschwerdebefugnis zusammengefasst werden.⁵⁶⁶ In der deutschen Verfassungspro-

563 Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 339 ff., Rz. 1767 ff. verwenden anstelle des Begriffs «Beschwerdelegitimation im engeren Sinne» bzw. «Beschwerdebefugnis» den Begriff «Legitimation im engeren Sinne», da sie den Begriff «Beschwerdebefugnis» anstelle des Begriffs «Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne» gebrauchen.

564 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 96. So ist beispielsweise in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch von der «individuelle(n) Beschwer des Beschwerdeführers» die Rede, ohne dass jedoch genau erläutert wird, was darunter zu verstehen ist. Siehe StGH 2002/67, Entscheidung vom 9. Dezember 2002, nicht veröffentlicht, S. 8.

565 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 98.

566 So sieht denn auch etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht den Bestand des in der Person des Beschwerdeführers liegenden Rechtsschutzbedürfnisses (Rechtsschutzinteresses) als wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der Beschwerdebefugnis an. Siehe Spinner, Beschwerdebefugnis, S. 477. In der schweizerischen Lehre wird das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses im Verfahren der (bisherigen) staatsrechtlichen Beschwerde als ein gesondertes Prüfkriterium im Rahmen der Beschwerdelegitimation oder gar als völlig eigenständige Sachentscheidungs voraussetzung behandelt. Siehe dazu Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 103 mit Literaturangaben.